

Die Bauarbeiten am Ceneri-Basistunnel gehen in die Schlussphase – ein Jahr später als geplant **SEITE 15**

Liechtenstein feiert 2019 sein 300-jähriges Bestehen – die geplante Hauptattraktion sorgt für Ärger **SEITE 15**

IV-Rentner dürfen nicht observiert werden

Das Bundesgericht verbietet die geheime Überwachung – und verabschiedet sich damit von seiner bisherigen Praxis

Nach einem Leitartikel des Bundesgerichts stoppt der Bund alle IV-Observationen. Im konkreten Fall aber lassen die Richter die während einer illegalen Überwachung gemachten Fotoaufnahmen als Beweismittel zu.

BARBLINA TÖNDURY

Die IV-Stellen müssen ihre Praxis ändern. Sie dürfen Bezüger einer IV-Rente vorläufig nicht mehr observieren. Es fehlt an der unabdingbaren gesetzlichen Grundlage, die eine geheime Überwachung rechtfertigen würde. Dies hat das Bundesgericht in einem Leitartikel festgestellt und sich damit von seiner bisherigen Praxis verabschiedet. Eine bis anhin als ausreichend eingestufte allgemeine Bestimmung im Invalidenversicherungsgesetz zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch erachtet das Gericht jetzt als ungenügend (siehe Kasten). Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat bereits reagiert und die IV-Stellen angewiesen, Überwachungen von IV-Rentnern einzustellen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte in einem wegleitenden Entscheid im Oktober 2016 die Schweiz gerügt, weil sie den Einsatz von Privatdetektiven zur geheimen Überwachung einer Versicherten zuliesse, obwohl es an einer gesetzlichen Grundlage fehlte. In jenem Fall ging es um Observationen durch eine Unfallversicherung. Das Bundesgericht hat jetzt festgestellt, dass auch für die Invalidenversicherung klare und detaillierte Gesetze fehlen.

Zu prüfen war diesmal die Beschwerde eines 1972 geborenen Mannes, der seit Februar 2008 eine halbe IV-Rente bezog. Die IV-Stelle des Kantons Zug liess ihn im November 2010 an vier Tagen während mehrerer Stunden observieren. Gestützt auf den Überwachungsbericht und die während der



Sitz des Bundesgerichts in Lausanne. Unter dem Giebel die Justitia.

LAURENT GILLIERON / KEYSTONE

Bund plant gesetzliche Grundlage für Überwachungen

tö. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat umgehend auf das Bundesgerichtsurteil reagiert und die IV-Stellen angewiesen, vorläufig keine Observationen mehr anzuordnen und alle laufenden Überwachungen zu beenden. Bereits abgeschlossene und dokumentierte Observationen werden hingegen als Beweismittel zur Bekämpfung von Missbrauch weiter verwendet, wie Ralf Kocher, der zuständige Bereichsleiter im BSV, gegenüber der NZZ erklärt. Geheime Überwachungen würden als letzte Möglichkeit ein-

gesetzt, um einen möglichen missbräuchlichen Bezug von Versicherungsleistungen aufzudecken.

Seit 2008 enthält das Invalidenversicherungsgesetz eine Bestimmung, die es den IV-Stellen erlaubt, zur Bekämpfung von ungerechtfertigtem Leistungsbezug Spezialisten beizuziehen. Die IV ging laut Kocher bisher davon aus, dass sie damit über eine ausreichende gesetzliche Basis für Observationen verfüge. Das Bundesgericht hatte dieses Vorgehen über Jahre geschützt und erst jetzt klargestellt, dass die Formulierung zu

wenig präzise ist, um als Rechtsgrundlage zu genügen.

Politische Bestrebungen zur Schaffung der nötigen Gesetzesgrundlagen sind im Gang. Damit die Sozialversicherungen auch künftig Observationen durchführen können, wenn sie jemanden des Missbrauchs verdächtigen, will der Bundesrat eine einheitliche gesetzliche Grundlage für alle Sozialversicherungen schaffen. Im Februar hat er die Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts eröffnet.

Überwachung erstellten Foto- und Videodokumentationen sowie ein daraufhin veranlasstes psychiatrisches Gutachten hob die IV-Stelle den Rentenanspruch des Betroffenen auf. Das Zuger Verwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid.

Obwohl das Bundesgericht zum Schluss kommt, dass für die Observation von IV-Bezügern keine gesetzliche Grundlage vorliegt, weist es die Beschwerde des betroffenen Mannes überraschend ab. Das Gericht anerkennt zwar, dass die verdeckte Überwachung das in der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt. Im vorliegenden Fall seien die unrechtmässig erworbenen Video- und Fotoaufnahmen als Beweismittel gegen den Mann aber dennoch zuzulassen. Der Mann hat laut den Richtern einen relativ bescheidenen Grundrechtseingriff erlitten. Sein Interesse an der Wahrung seiner Privatsphäre ist für das Gericht weniger stark zu gewichten als das erhebliche Interesse der Öffentlichkeit an einer Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Das Bundesgericht nennt drei Aspekte, welche die Verwertung von illegalen Foto- und Videoaufnahmen als Beweismittel zulassen. Der Mann war nur im öffentlichen Raum überwacht und nicht beeinflusst worden. Die Observation war wegen ausgewiesener Zweifel eingeleitet worden. Die Überwachung erfolgte innerhalb von zwei Wochen an vier Tagen und war beschränkt auf fünf bis neun Stunden. Für die Bundesrichter war der Versicherte damit keiner systematischen oder ständigen Überwachung ausgesetzt. Das unrechtmässig gesammelte Beweismaterial darf deshalb als Beweismittel gegen den Betroffenen verwertet werden.

Der Anwalt des Betroffenen, Claude Wyssmann, möchte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen und hofft, dass sein Klient den Fall nach Strassburg weiterziehen wird.

9C_806/2016 vom 14. 7. 2017

ANZEIGE

Archäologie-Streit kommt erneut vor Gericht

Im Konflikt um das Mittelalter-Erbe der Schweiz bleibt die Stiftungsaufsicht untätig – der Bundesrat bezieht Stellung

JÖRG KRUMMENACHER

Wer sich mit dem Mittelalter befasst, denkt in grösseren Zeiträumen. Das gilt besonders für den renommierten Schweizer Kirchenarchäologen Hans-Rudolf Sennhauser: Die Auswertung und Dokumentation all seiner Ausgrabungen, die er im ganzen Land vornahm, wird noch Hunderte Arbeitsjahre in Anspruch nehmen. Statt aber die Originaldokumente zu diesem Zweck wie verlangt an seine Auftraggeber, die Kantone, herauszugeben, vermachte sie der 86-jährige emeritierte Professor einer Stiftung in Bad Zurzach, die er präsidiert. Betroffen sind mit 57 Ausgrabungen in 13 Kantonen wesentliche Teile des Mittelalter-Erbes der Schweiz. Der Konflikt dauert teilweise seit Jahrzehnten an.

Beschwerde läuft ins Leere

Um eine Lösung zu finden, rief die Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA) vor acht Jahren eine Task-Force ins Leben. Nachdem Gespräche mit Sennhausers Stiftung um Auslieferung der Dokumente nichts gefruchtet hatten, reichten die KSKA und der Kanton

Luzern im letzten März bei der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht eine Aufsichtsbeschwerde ein, um vorerst den Bestand der wertvollen Dokumente zu sichern. Denn diese würden im Haus der Stiftung «höchst fahrlässig» aufbewahrt; von einer sachgerechten Archivierung und Sicherung könne keine Rede sein. Ausdrücklich wurde verlangt, dass die Dokumente bis zum 31. Juli an einen sicheren Standort gebracht würden. Andernfalls sei ein unabhängiger Sachwalter einzusetzen.

Nun hat die Stiftungsaufsicht entschieden. In einer kurzen Mitteilung teilt sie der KSKA mit, dass sie das Verfahren als erledigt betrachte, habe ihr die Stiftung doch mitgeteilt, dass sie eine neue Lokalität zur Unterbringung ihres Archivs gefunden habe. Diese solle «in absehbarer Zeit» bezugsbereit sein. Auf Anfrage der NZZ sieht sich Sennhausers Stiftung allerdings nicht in der Lage, einen neuen Standort oder einen Zeithorizont für den Umzug zu nennen. Katrin Roth-Rubi, die Vizepräsidentin des Stiftungsrats, teilt lediglich mit, dass «alles im Fluss ist».

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht lässt die Stiftung gewähren: Sie hat weder einen Termin gesetzt noch die Einsetzung eines Sachwalters ange-

droht. Die Stiftung ist somit frei, ihre von den Kantonen bereits mehrfach kritisierte «Verzögerungstaktik» fortzusetzen, mit der sie bisher alle Lösungsansätze unterließ.

Damit landet der Konflikt wieder vor den Gerichten. Ein erstes Urteil über die Rückgabe von Grabungsunterlagen fällt das Aargauer Obergericht 2015: Im Fall der Dokumentationen zum Basler Münster entschied es, dass diese Eigentum des Kantons Basel-Stadt und an diesen auszuhändigen seien. In Bälde fällt das Bezirksgericht Zurzach ein Urteil zur Klage des Kantons St. Gallen, bei der es um die Aushändigung der Originaldokumente zu den Ausgrabungen im St. Galler Klosterbezirk geht. Danach wird auch die bis zum Urteil sistierte Klage des Kantons Luzern zu vorenthaltenen Dokumenten zu Ausgrabungen in der Johanniterkommende Hohenrain aktuell. Klagen weiterer Kantone dürften folgen.

Bundesrat stützt Kantone

Der Konflikt um das Mittelalter-Erbe schwelt auch deshalb so lange, weil es bis jetzt weder bundesrechtliche Bestimmungen noch höchstrichterliche Urteile

zum Eigentum an archäologischen Funddokumentationen gibt. Aus diesem Grund reichte die Luzerner CVP-Nationalrätin Andrea Gmür-Schönenberger im März eine Motion ein, in der sie den Bundesrat auffordert, die Gesetzeslücke zu schliessen. In seiner Antwort hält der Bundesrat aber fest, dass er nicht in die Zuständigkeit der Kantone für die Archäologie eingreifen wolle; gesetzgeberisches Handeln sei nicht angezeigt.

Gleichzeitig stärkt der Bundesrat den Kantonen im Konflikt mit der Sennhauser-Stiftung den Rücken – aus juristischer wie wissenschaftlicher Sicht. Die Pflicht zur Ablieferung und Herausgabe solcher Dokumentationen ergebe sich nämlich schon aus dem Vertragsrecht: «Wer im Auftrag eines Kantons Grabungen durchführt, ist in aller Regel verpflichtet, die Funddokumentation an den Kanton herauszugeben», denn nur ein korrekt dokumentierter Fund werde zur Geschichtsquelle. Dass den Kantonen die Dokumentationen vorenthalten werden, führt nach Ansicht des Bundesrats «zu teilweise schwerwiegenden Behinderungen der Forschung». Die Landesregierung begrüsst denn auch explizit die Anstrengungen der Kantone, die Herausgabe durchzusetzen.

«Werden in 50 Jahren noch Seniorenheime gebaut?»



Daniel Berner
CIO Schweiz
Swiss Life
Asset Managers
zum längeren,
selbstbestimmten
Leben

SwissLife